

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: International Tourism Management, M.A.
Hochschule: Fachhochschule Westküste, Hochschule für Wirtschaft und Technik
Standort: Heide
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Nur in Bezug auf ein Kriterium hatte der Akkreditierungsrat Bedarf für die Nachreichung weiterer Unterlagen gesehen und war daher zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

Zu der avisierten Auflage hat die Hochschule fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A – Vorläufige Bewertung

Auflagen

Auflage - besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang weist in seinem Studiengangstitel und laut Akkreditierungsbericht ein internationales Profil auf und wird vollständig in englischer Sprache unterrichtet (Akkreditierungsbericht, S. 64). In § 4 Abs. 3 PO heißt es zudem: „Das Studium findet komplett in englischer Sprache statt und ist ohne Deutschkenntnisse absolvierbar.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass zwar die Modulbeschreibungen, aber nicht die Prüfungsordnung und die Prüfungsverfahrensordnung in englischer Sprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH.

B – Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der avisierten Auflage.

Zur Auflage der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel (Prüfungsordnung, Prüfungsverfahrensordnung) müssen entweder in englischer Sprache verfasst werden oder den Studierenden zumindest in einer englischsprachigen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Als Reaktion darauf reicht die Hochschule in der Stellungnahme ins Englische übersetzte Lesefassung der für den Studiengang relevanten Ordnungen ein.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit das zunächst festgestellte Monitum behoben ist. Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

